

Nr. 53

O. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache

Urteil vom 8. Juli 1987 (Plenum)*

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 120.

Beschwerde Nr. 9276/81, eingelegt am 15. Dezember 1980; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Recht auf faires Verfahren, hier: Zugang zu Gericht, zivilrechtl. Streitigkeit, Umgangsrecht, Art. 6 Abs. 1; (2) und (3) Achtung des Familienlebens, Umgangsrecht, Verfahrensfehler der Behörde und fehlender Rechtsbehelf, Art. 8; (4) Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13.

Innerstaatliches Recht: Recht in England und Wales: (1) Child Care Act 1980 (Gesetz über die Kindesfürsorge – das *Gesetz von 1980*); (2) Children and Young Persons Act 1969 (Gesetz über Kinder und Jugendliche – das *Gesetz von 1969*), geändert durch den Children Act 1975 (Gesetz über Kinder), teilweise ersetzt durch das Gesetz von 1980; (3) Children Act 1948 (Gesetz über Kinder – das *Gesetz von 1948*), geändert durch Children Act 1975, ersetzt durch Children Act 1980.

Ergebnis: (1) Verletzung von Art. 6 Abs. 1, fehlender Rechtsbehelf zur materiellrechtl. Prüfung des Umgangsrechts des Vaters; (2) keine Verletzung von Art. 8 (Verfahren); (3) und (4) keine gesonderte Prüfung hinsichtlich Art. 8 (Fehlen eines Rechtsbehelfs) und Art. 13; (5) Entschädigung, s.u. S. 619.

Sondervoten: Vier.

Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee: Es gilt die Entschließung DH (90) 3, die inhaltsgleich mit der Entschließung im Fall W ist, s.o. S. 569.

Zum Verfahren:

(Zusammenfassung)

Zum abschließenden Bericht der *Europäischen Menschenrechtskommission* (Art. 31 EMRK) s.u. S. 616, Ziff. 49.

Der Präsident des Gerichtshofs hatte entschieden, den vorliegenden Fall zusammen mit den Fällen *W., B., R. und H. gegen Vereinigtes Königreich* derselben Kammer zur Entscheidung zuzuweisen. Die Regierung von Irland verzichtete darauf, sich am Verfahren zu beteiligen. Am 23. Oktober 1986 entschied die Kammer, die Fälle an das Plenum abzugeben; der Präsident des Gerichtshofs legte fest, die mündlichen Verhandlungen aller fünf Fälle miteinander zu verbinden; weiters entschied der Gerichtshof, dass aufgrund der gegebenen besonderen Umstände die mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden würde.

Zur *mündlichen Verhandlung* am 25. und 26. November 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: M. Wood, Rechtsberater im Außen- und Commonwealth Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: M. Beloff, Q.C., und Rechtsanwalt E. Holman (Barrister), R. Aitken und Frau A. Whittle,

* Anm. d. Hrsg.: Zum Entzug elterlicher Rechte s.a. die ebenfalls am 8. Juli 1987 ergangenen vier weiteren Urteile gegen das Vereinigte Königreich: *Fall W.*, oben S. 542; *Fall B.*, oben S. 574; *Fall R.*, oben S. 587; *Fall H.*, oben S. 599.

Ministerium für Gesundheit und Soziales, H. Redgwell, Amt des Lord Chancellors, P. Evans, Rechtsabteilung des Grafschaftsrats Gloucestershire, als Berater;
für die Kommission: H. Danelius als Delegierter;
für den Beschwerdeführer: Rechtsanwälte S. Bellamy und N. O'Brien (Barristers-at-Law), Rechtsanwalt D. Kearsley (Solicitor).

Sachverhalt:

1. Die Umstände des Falles

[8.-9.] Der 1943 geborene Beschwerdeführer (Bf.), Herr O., ist irischer Staatsangehöriger und lebt in England. Aus seiner von 1967 bis 1981 bestehenden Ehe gingen insgesamt sieben Kinder hervor. Gegenstand der Entscheidung ist der Umgang mit den ältesten fünf Kindern A., B., C., D. und E., die zwischen 1968 und 1975 geboren wurden. Infolge von Wohnraumproblemen hatte das Paar bereits 1973 seine Kinder in die freiwillige Fürsorge (voluntary care) der Gemeindebehörde gegeben; 1974 erließ das Jugendgericht Fürsorgeanordnungen (care orders) hinsichtlich der Kinder. Nachdem der Bf. zureichenden Wohnraum gefunden hatte, wurden die Fürsorgeanordnungen auf Antrag des Bf. im Juni 1975 aufgehoben und durch Überwachungsanordnungen (supervision orders) ersetzt.

[10.-11.] Häusliche Probleme beim Bf., die in einem gewalttätigen Angriff auf seine älteste Tochter gipfelten, veranlassten die Behörde, beim Jugendgericht den Erlass von Fürsorgeanordnungen für die Kinder zu beantragen. Das Gericht kam dem nach und ordnete die Unterbringung der Kinder in einem Kinderheim und später bei Pflegeeltern an; die hiergegen eingelegte Beschwerde des Bf. blieb ohne Erfolg. Bei einer Einzelfallprüfung im Oktober 1977 entschied die Behörde, dass D. u. E., die jüngsten Kinder, bei Pflegeeltern unterzubringen wären, ohne dass deren Adresse dem Bf. mitgeteilt würde.

[12.-14.] Bis Mitte 1978 besuchten der Bf. und seine Frau diejenigen Kinder, deren Aufenthaltsort ihnen bekannt war, mindestens einmal pro Woche; nach Beschwerden der Pflegeeltern wurde vorgeschlagen, dass künftige Treffen in einem Gebäude des örtlichen Sozialamts stattfinden sollten. Ein Antrag der Eltern auf Aufhebung der Fürsorgeanordnungen zum Zwecke der Gewährung eines Umgangsrechts wurde am 13. Juli 1979 vom Jugendgericht zurückgewiesen: Es könne nach geltendem Recht nicht separat über das Umgangsrecht entscheiden, sondern nur über die Fürsorgeanordnungen im Ganzen. Der Bf. legte hiergegen keine Beschwerde ein. Ein weiterer Antrag an die Behörde auf Gewährung regelmäßigen Umgangs wurde im Anschluss an eine Einzelfallbesprechung mit Schreiben vom 10. Juli 1979 zurückgewiesen, da es einerseits im Interesse der Kinder sei, langfristig bei ihren gegenwärtigen Pflegeeltern zu verbleiben, und andererseits die Besuche des Bf. und seiner Frau die Kinder schwer verunsichert hätten. Daher wurde künftig jeglicher Umgang mit den Kindern untersagt. Der Bf. war weder zu der Einzelfallbesprechung eingeladen noch anderweitig angehört worden.

[15.-16.] Am 25. Februar 1980 reichten der Bf. und seine Frau Antrag auf Vorladung ein, um eine Entscheidung über das Umgangsrecht herbeizuführen. Dies hatte zur Folge, dass die Kinder in Vormundschaft des Gerichts kamen; hiergegen wendete sich die Behörde mit Antrag vom 2. April 1980. Der

Richter entschied, dass er die Entscheidung der Behörde nur auf Ermessensfehler hin überprüfen könne, solche aber nicht vorlägen. Folglich bestätigte er die Entscheidung der Behörde und hob die Vormundschaft auf; der Bf. wurde informiert, dass eine Berufung hiergegen zwar zulässig sei, angesichts der Rechtslage aber keine Aussicht auf Erfolg hätte.

[17.] Am 25. August 1981 erging ein Adoptionsbeschluss für die beiden jüngsten Kinder (D. und E.) unter Ersetzung der Einwilligung des Bf. und seiner Frau. Bis 1984 hatte der Bf. keinen regelmäßigen Umgang mit A., B. und C., auch wenn er mit B. – auf dessen Wunsch hin – zumindest wieder in Kontakt getreten war. Die Fürsorgeanordnung für B. und C. ist weiter in Kraft (für A. wegen Volljährigkeit im Jahr 1986 beendet).

II. Rechtslage und -Praxis in England

18.-47. [entspricht Ziff. 24-53 im Urteil *W.*, oben S. 545-555].

Das Verfahren vor der Kommission

[48.-49.] Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 3. Dezember 1985 zu folgendem Ergebnis:

- Verletzung von Art. 6 Abs. 1, da der Bf. während der Geltung der Fürsorgeanordnung keinen Zugang zu Gericht hatte (zehn Stimmen gegen zwei);
- keine Verletzung von Art. 8 infolge des Fehlens einer Anhörung oder eines wirksamen Verfahrens hinsichtlich seines Umgangsrechts (einstimmig);
- keine gesonderte Überprüfung erforderlich in Bezug auf Art. 13 (zehn Stimmen gegen eine bei einer Enthaltung).

Anträge der Regierung

[50.] Die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge feststellen, dass keine Verletzung der genannten Konventionsbestimmungen vorliegt.

Entscheidungsgründe: (Übersetzung)

I. Umfang der dem Gerichtshof vorgelegten Probleme

51. [entspricht Ziff. 57 im Urteil *W.*, oben S. 556].

II. Behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1

52. Der Bf. behauptet, dass ihm kein Verfahren zur Entscheidung über die Frage des Umgangs mit seinen Kindern A., B., C., D. und E. zur Verfügung gestanden habe, das den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention entspricht. Nach seinem Vortrag liegt darin eine Verletzung dieser Bestimmung, die, soweit einschlägig, lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem (...) Gericht (...) in einem (...) Verfahren (...) verhandelt wird. (...)“

Dieses Vorbringen wird von der Regierung zurückgewiesen, von der Kommission dagegen akzeptiert.

A. Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1

53.-60. [entspricht Ziff. 72-79 im Urteil *W.*, oben S. 562-565].

B. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1

61.-64. [entspricht Ziff. 80-83 im Urteil *W.*, oben S. 565-567, anders nur letzter Satz in Ziff. 81. Der Gerichtshof stellt Verletzung von Art. 6 Abs. 1 fest].

III. Behauptete Verletzung von Art. 8

65. Der Bf. behauptet, Opfer einer Verletzung von Art. 8 der Konvention zu sein, der lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Verletzung soll sich aus zwei Gründen ergeben:

a) aus dem von der Behörde angewandten Verfahren im Hinblick auf die Entscheidung über die Beendigung des Umgangs des Bf. mit seinen Kindern A., B., C., D. und E. und

b) aus dem Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs, mit dem er gegen diese oder frühere Entscheidungen hätte vorgehen können.

66. Zum erstgenannten Grund: Auch wenn die Kommission in ihrer Zulässigkeitsentscheidung vom 17. November 1983 den Aspekt des von der Behörde angewandten Verfahrens nicht explizit für unzulässig erklärt hat, geht sie doch insoweit nicht auf die Begründetheit dieser Beschwerde ein, da sie die Beschwerde des Bf. so interpretiert, dass sie offensichtlich auf das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs beschränkt gewesen sei. Als der Bf. in der mündlichen Verhandlung auf diesen Punkt zurückkam, wies die Regierung diesen Vortrag als verspätet zurück.

In ihrem Bericht hatte die Kommission festgestellt, dass eine gewisse Unsicherheit darüber bestand, inwieweit der Bf. über die in Bezug auf seine Kinder ergriffenen Maßnahmen informiert worden war oder davon gehört hatte. Unabhängig von der damit angesprochenen Frage der Auslegung von Art. 8 (siehe *W. gegen Vereinigtes Königreich* vom selben Tag, Série A Nr. 121, Ziff. 59-64, EGMR-E 3, 556-559) erachtet der Gerichtshof das ihm unterbreitete, und namentlich das vom Bf. vorgelegte Material als nicht ausreichend, um eine Verletzung der Vorschrift in diesem Punkt festzustellen.

67. Hinsichtlich des zweiten vom Bf. vorgetragenen Punktes hat die Kommission festgestellt, dass das behauptete Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs bezogen auf das von ihm geforderte Umgangsrecht unter den konkreten Umständen dieses Falls keine Verletzung von Art. 8 darstellt. Die Regierung trägt ihrerseits vor, dass Art. 8 weder ein besonderes Verfahren noch einen besonderen Rechtsbehelf fordert.

Im Hinblick auf seine Entscheidung zu Art. 6 Abs. 1, dass dem Bf. die Möglichkeit hätte offen stehen sollen, die Frage des Umgangs mit seinen Kindern durch ein Gericht entscheiden zu lassen (s.o. Ziff. 52-64), erachtet es der Gerichtshof nicht für erforderlich, die Beschwerde über das Fehlen eines Rechtsbehelfs im Hinblick auf Art. 8 zu prüfen.

IV. Behauptete Verletzung von Art. 13

68.-69. [entspricht Ziff. 85-86 im Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich*, oben S. 567. Prüfung von Art. 13 nicht erforderlich].

V. Anwendung des Art. 50

70. Art. 50 der Konvention lautet folgendermaßen: [Text s.o. S. 610].

71. Der Bf. begehrt unter Berufung auf diese Bestimmung gerechte Entschädigung, hat jedoch seinen Anspruch noch nicht beziffert. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof am 25./26. November 1986 behielt sich die Regierung eine Stellungnahme hierzu vor.

Da somit die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif ist, ist die Entscheidung insoweit vorzubehalten; für die Festlegung des weiteren Verfahrens ist die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen dem betroffenen Staat und dem Bf. angemessen zu berücksichtigen (Art. 53 Abs. 1 und 4 VerfO-EGMR).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. einstimmig, dass Art. 6 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet;
2. einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
3. mit fünfzehn Stimmen gegen zwei, dass eine Verletzung von Art. 8 in Bezug auf das angewandte Verfahren nicht vorliegt;
4. mit fünfzehn Stimmen gegen zwei, dass es nicht erforderlich ist, die Beschwerde über das Fehlen eines Rechtsbehelfs im Hinblick auf Art. 8 zu prüfen;
5. einstimmig, dass es nicht erforderlich ist, den Fall auch im Hinblick auf Art. 13 zu prüfen;
6. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist;
 - folglich,
 - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
 - b) die Aufforderung ergeht,
 - i) der Bf. möge schriftlich innerhalb von zwei Monaten die Einzelheiten seiner Forderung bzgl. einer gerechten Entschädigung darlegen;
 - ii) die Regierung möge dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieser Einzelheiten ihre schriftliche Stellungnahme dazu unterbreiten, und insbesondere dem Gerichtshof von jedweder zwischen ihr und dem Bf. erreichten Einigung Kenntnis geben;
 - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident des Gerichtshofs ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): Wie im Fall *W.*, s.o. S. 568.

Sondervoten: Vier. (1) Gemeinsames Sondervotum der Richter Lagergren, Pinheiro Farinha, Pettiti, Macdonald, De Meyer und Valticos; (2) Gemeinsames Sondervotum der Richter Pinheiro Farinha, Pettiti, De Meyer und Valticos; (3) Gemeinsames Sondervotum der Richter Pinheiro Farinha und De Meyer; (4) Sondervotum des Richters De Meyer.